

BGer 1C_663/2017 vom 8. Dezember 2017

Bundesgericht, 2017-12-08, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bger_1C_663_2017

FR: TF 1C_663/2017 du 8 décembre 2017

IT: TF 1C_663/2017 del 8 dicembre 2017

Erwägungen

E. 1.1

Gemäss Art. 84 BGG ist gegen einen Entscheid auf dem Gebiet der internationalen Rechtshilfe in Strafsachen die Beschwerde nur zulässig, wenn er unter anderem eine Herausgabe von Vermögenswerten betrifft und es sich um einen besonders bedeutenden Fall handelt (Abs. 1). Ein besonders bedeutender Fall liegt insbesondere vor, wenn Gründe für die Annahme bestehen, dass elementare Verfahrensgrundsätze verletzt worden sind oder das Verfahren im Ausland schwere Mängel aufweist (Abs. 2).

Art. 84 BGG bezweckt die wirksame Begrenzung des Zugangs zum Bundesgericht im Bereich der internationalen Rechtshilfe in Strafsachen. Ein besonders bedeutender Fall ist mit Zurückhaltung anzunehmen (BGE 139 II 340 E. 4 S. 342; 136 IV 139 E. 2.4 S. 144; 134 IV 156 E. 1.3.1 S. 160).

Nach Art. 109 BGG entscheidet die Abteilung in Dreierbesetzung über Nichteintreten auf Beschwerden, bei denen kein besonders bedeutender Fall vorliegt (Abs. 1). Der Entscheid wird summarisch begründet. Es kann ganz oder teilweise auf den angefochtenen Entscheid verwiesen werden (Abs. 3).

E. 1.2

Soweit die Vorinstanz auf das Gesuch um Revision ihres Entscheids vom 30. April 2015 nicht eingetreten ist, machen die Beschwerdeführer keine Bundesrechtsverletzung geltend.

Auf die Beschwerde gegen das Schreiben der Staatsanwaltschaft I vom 5. Oktober 2017 an die Bank ist die Vorinstanz nicht eingetreten, da den Beschwerdeführern insoweit ein schutzwürdiges Interesse fehle. Die Erwägungen der Vorinstanz dazu (angefochtener Entscheid E. 1.3 S. 5), mit denen sich die Beschwerdeführer nicht substantiiert auseinandersetzen, sind nicht zu beanstanden. Darauf kann gemäss Art. 109 Abs. 3 BGG verwiesen werden. Ernstliche Anhaltspunkte dafür, dass die Vorinstanz elementare Verfahrensgrundsätze verletzt hat oder das Verfahren im Ausland schwere Mängel aufweist, bestehen nicht. Ebenso wenig stellen sich Rechtsfragen von grundsätzlicher Bedeutung. Der Angelegenheit kommt auch sonst wie keine aussergewöhnliche Tragweite zu. Es kann hier deshalb - wie bereits in den bundesgerichtlichen Urteilen vom 22. Mai 2015 und 12. Mai 2016 - entgegen der Ansicht der Beschwerdeführer erneut kein besonders bedeutender Fall nach Art. 84 BGG angenommen werden.

Auf die Beschwerde wird deshalb nicht eingetreten.

E. 2

Bei diesem Ausgang des Verfahrens tragen die Beschwerdeführer die Gerichtskosten (Art. 66 Abs. 1 Satz 1 BGG).

Mit dem vorliegenden Entscheid braucht über das Gesuch um Anordnung einer vorsorglichen Massnahme nicht mehr befunden zu werden.

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.